

**HAUPTSATZUNG**  
**der**  
**Ortsgemeinde Mudersbach**  
**vom 03.August 2009**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 02.07.2009 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Aktuell, Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen, die Stadt Kirchen und die Ortsgemeinden Brachbach, Friesenhagen, Harbach, Mudersbach und Niederfischbach.“
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung und im Büro der Ortsgemeinde Mudersbach in Niederschelderhütte sowie nachrichtlich im Gemeindebüro in Mudersbach zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:
  - a) Gemeindebüro Niederschelderhütte, Hüttenweg
  - b) Gemeindebüro Mudersbach, Konrad-Adenauer-Straße
  - c) Birken, Ortsmitte, Ecke Hauptstraße / Löhrstraße

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Abs. 4) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs.1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt insbesondere in der Lokalpresse, im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchen oder der Homepage der Ortsgemeinde Mudersbach.

## **§ 3**

### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss
  - b) Bau- und Umweltausschuss
  - c) Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur
  - d) Verkehrsausschuss
  - e) Rechnungsprüfungsausschuss
  - f) Umlegungsausschuss
  - g) Friedhofsausschuss
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Bau- und Umweltausschuss bestehen aus je 11, der Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur sowie der Verkehrsausschuss bestehen aus je 7 und der Rechnungsprüfungsausschuss, der Umlegungsausschuss sowie der Friedhofsausschuss bestehen aus je 5 Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

Abweichend hiervon werden in den Umlegungsausschuss 3 Mitglieder gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bau- und Umweltausschuss
- c) Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur
- d) Verkehrsausschuss
- e) Friedhofsausschuss

Die Zahl der sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger kann bis zur Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses betragen.

#### **§ 4**

##### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheit in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen:
  - Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall.

Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheit in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen:

- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro im Einzelfall.

#### **§ 5**

##### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 Euro im Einzelfall.
- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

**§ 6****Zahl der Beigeordneten**

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 2.

**§ 7****Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Mitglieder  
von Ausschüssen des Ortsgemeinderates**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen des Ortsgemeinderates, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses 20,00 Euro beträgt.  
Für vorgenannte Sitzungen, die länger als 3 Stunden dauern, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 25,00 Euro.

Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigt.

Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen auf 40,00 Euro. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, wie alle Ratsmitglieder 20,00 Euro Sitzungsgeld.

Für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 20,00 Euro je Sitzung.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

**§ 8****Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v.H. erhöht.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird um 20 v.H. gemäß § 12 Abs. 2 KomAEVO erhöht.

## § 9

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung 20,00 Euro.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld.

Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Ratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, der Fraktionen und an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).

## § 10

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 02.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.04.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2004 außer Kraft.
- (3) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mudersbach, 3. August 2009

gez.

Maik Köhler

**Ortsbürgermeister**

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mudersbach, 3.8.2009

gez.

(Maik Köhler)

Ortsbürgermeister